

§ 21c BThPG Anwendung dieses Bundesgesetzes auf die Gesamtpension

BThPG - Bundestheaterpensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

1. (1)Der Beitrag und der zusätzliche Beitrag nach§ 10a sind nur vom anteiligen Ruhebezug nach§ 19 Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsbezuges zu entrichten.
2. (2)Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes tritt die Gesamtpension nach§ 19 Abs. 5 an die Stelle des Ruhebezuges. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhebezuges nach § 19 Abs. 2 maßgebend sind.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at